



Förderverein
der Kindertagesstätte Riemenschneiderweg

SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. Juli 2007
Geändert durch Vorstandsbeschluss am 25. März 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Riemenschneiderweg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehung und Integration der Kinder der Kindertagesstätte Riemenschneiderweg, Riemenschneiderweg 13, 12157 Berlin.
Aufgabe des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte materiell und ideell zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - die Durchführung von zusätzlichen Unterrichtskursen,
 - die Beschaffung von zusätzlichen Spiel- und Sportgeräten,
 - die Beschaffung von zusätzlichen Bastel- und Unterrichtsmaterialien,
 - die Beschaffung von zusätzlichen Ausstattungsmaterialien sowie
 - die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Kitaveranstaltungen;
 - ferner werden alle Maßnahmen unterstützt, die zur Gestaltung der Kita und deren Umfeld nötig und möglich sind, um optimale Voraussetzungen für einen guten Bildungs- und Erziehungsstandard zu gewährleisten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres schriftlich kündbar. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Ferner erlischt die Mitgliedschaft im Fall des Todes, der Auflösung, der Insolvenz, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder des Ausschlusses des Mitglieds.
Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig; sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind spätestens in der betreffenden Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur zwei andere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitglieder leisten monatliche Mitgliedsbeiträge. Das nähere regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Ladung erfolgt im Wege der Bekanntmachung durch Aushang in der Kita. Sofern eine kurzfristig anzuberaumende Mitgliederversammlung erforderlich ist, erfolgt die Ladung in sonstiger geeigneter Weise.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die Wiederwahl ist möglich,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Abberufung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
2. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen sind der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 10 Beschlussniederlegung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag enthalten. Ihr ist die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste der Versammlung beizufügen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restlich Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Schatzmeister ist beauftragt, Vereinskonto und Finanzbuchhaltung zu führen; er ist insbesondere für angelegte Konten gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder unterschrifts- und verfügungsberechtigt.
5. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf und von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
- Kassenführung,
- Erstellung des Jahresberichts.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.